

ANTRAG

der Fraktionen der CDU und SPD

Akkreditierung rechtssicher gestalten - Weg für das Diplom endlich freimachen

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag nimmt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2016 (1 BvL 8/10) zur Kenntnis. In diesem Beschluss stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Regelungen über die Akkreditierung von Studiengängen des Landes Nordrhein-Westfalen, wonach Studiengänge durch Agenturen „nach den geltenden Regelungen“ akkreditiert werden müssen, mit dem Grundgesetz (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) unvereinbar sind. Der Landtag erkennt somit an, dass der Gesetzgeber wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung von Studiengängen nicht anderen Akteuren überlassen darf.
2. Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf, die Notwendigkeit einer Anpassung des Landeshochschulgesetzes eingehend zu prüfen, und gegebenenfalls einen Gesetzentwurf so rechtzeitig vorzulegen, dass der Landtag bis spätestens 31. Dezember 2017 einen entsprechenden Beschluss fassen kann.
3. Der Landtag spricht sich dafür aus, die Akkreditierung wieder stärker in den Bereich der Autonomie der Hochschulen zu verlagern und fordert die Landesregierung auf, diese Position im Rahmen der Kultusministerkonferenz entsprechend zu vertreten.

4. Der Landtag geht in diesem Zusammenhang auch davon aus, dass im Zuge dieser Entwicklung die in Mecklenburg-Vorpommern bereits gesetzlich geregelte Möglichkeit, das Diplom zu verleihen, endlich auch bundesweit seine rechtliche Anerkennung finden wird. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, weiterhin alle politisch und rechtlich notwendigen Schritte zur Anerkennung des Diploms fortzusetzen.

Vincent Kokert und Fraktion

Dr. Norbert Nieszery und Fraktion

Begründung:

Die Akkreditierung im Hochschulbereich ist bisher ein länder- und hochschulübergreifendes Verfahren der Begutachtung von Bachelor- und Masterstudiengängen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen.

Die entsprechenden Regelungen im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (HG NRW a. F.) und 16. September 2014 (HG NRW n. F.) wurden durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu festgestellt:

„Der Gesetzgeber hat die Normierung inhaltlicher und verfahrens- und organisationsbezogener Anforderungen an die Akkreditierung durch die vorgelegte Regelung faktisch aus der Hand gegeben, ohne die für die gewichtigen Eingriffe in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Vielmehr sind dem Akkreditierungsrat wesentliche Entscheidungen überlassen; dieser eröffnet wiederum den Agenturen sehr weitreichende Spielräume. Zwar ist der Gesetzgeber im Respekt vor der Wissenschaftsfreiheit an einer detaillierten Regelung zu Lehrinhalten gehindert. Doch lassen sich die Ziele der Akkreditierung und die Anforderungen an das Verfahren abstecken, die wissenschaftsadäquate Zusammensetzung der Akteure regeln und Verfahren zur Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien vorgeben. Das schließt hinreichenden Spielraum für die fachkollegiale Bewertung und Sachkunde in den Gremien nicht etwa aus, sondern sichert diesen gerade.“

Nach Auffassung des Gerichts ist die Akkreditierung auf Grund des Nicht-Vorhandenseins einer näheren gesetzlichen Definition mit schwerwiegenden Eingriffen in die Wissenschaftsfreiheit verbunden, die der Gesetzgeber nicht anderen Akteuren überlassen darf. Um dem Gesetzesvorbehalt zu genügen, muss er dafür die notwendigen gesetzlichen Vorgaben selbst treffen. Da länderübergreifende Abstimmungsprozesse anstehen, hat das Gericht dem Land Nordrhein-Westfalen hierzu eine Frist bis zum 31. Dezember 2017 gesetzt.

Da im Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls Regelungen zur Akkreditierung von Studiengängen normiert sind, wird die Landesregierung aufgefordert, die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung zu prüfen und einen entsprechenden Gesetzentwurf, der den verfassungsrechtlichen Anforderungen und der länderübergreifenden Abstimmung Rechnung trägt, gegebenenfalls auch vorzulegen.

Darüber hinaus bekräftigt der Landtag seine Absicht, die Position des Landes in der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) nochmals zu stärken und somit die Anerkennung des Diploms, dessen Rechtsgrundlage sich in § 41 des Landeshochschulgesetzes bereits findet, voranzutreiben.